

Finanzordnung



Handballkreis Wuppertal-Niederberg e. V.
Veilchenstr. 19, 42283 Wuppertal, Tel. 0202 / 596720
E-Mail: Geschaeftsstelle@handballkreis-wuppertal-niederberg.de

www.handballkreis-wuppertal-niederberg.de

Final
Stand: 26.05.2022

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	3
Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Einnahmen und Ausgaben	3
C. Mitgliedsvereine	4
D. Ehrenamtliche Tätigkeit	5
E. Bezahlte Mitarbeit	6
F. Erstattung von Auslagen	6
G. Spielleitungsentschädigung und Aufwandsentschädigungen	7
H. Inventar	7
I. Inkrafttreten	7

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Diese Finanzordnung regelt die vereinsinternen Finanzbelange und die Finanzverwaltung des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung wird als satzungsnachrangige Vereinsordnung vom Kreisvorstand erlassen und geändert (§ 24 der Kreissatzung).
- (2) Grundlage für das finanzielle Handeln ist der vom Kreistag beschlossene Haushaltsvoranschlag.
- (3) Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres unvorhergesehene Ausgaben, die durch den genehmigten Haushalt nicht bestritten werden können, kann der Kreisvorstand den Haushaltsplan anpassen.
- (4) Zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen ist der Vorstand Finanzen. Er hat die Kasse den gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben entsprechend zu führen, und genehmigt alle Budgets und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand Finanzen legt dem Kreisvorstand jährlich einem Jahresabschluss vor, in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind.
- (6) Dem Kreistag sind jeweils die Jahresabschlüsse der vergangenen drei Kalenderjahre vorzulegen.
- (7) Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über das Konto des Handballkreises.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) den Meldegeldern für die am Spielbetrieb des Handballkreises teilnehmenden Mannschaften,
 - b) den Geldbußen (Strafen) und Gebühren aus dem Spielbetrieb,
 - c) den Geldbußen (Strafen) und Gebühren aus dem Schiedsrichterwesen,
 - d) den Geldbußen (Strafen) für fehlende Schiedsrichter,
 - e) den Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
 - f) der Umlage für die Geschäftsstelle,
 - g) Spenden,

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

- h) Sonstige Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben bestehen aus:
 - a) den Kosten für die Förderung der Jugendarbeit,
 - b) den Kosten für Lehrgänge und Beobachtungen im Schiedsrichterwesen,
 - c) den Aufwandsentschädigungen und Erstattungen der Ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - d) den Kosten für bezahlte Mitarbeit,
 - e) den Kosten für die Geschäftsstelle,
 - f) den Kosten für die allgemeine Verwaltung,
 - g) den Kosten für Versicherungen,
 - h) den Kosten für Ehrungen, Pokale, Urkunden und Geschenke,
 - i) den Kosten für Fachzeitschriften,
 - j) den Kosten für die Homepage,
 - k) dem DHB-Beitrag und dem LSB-Beitrag,
 - l) den Kosten für Kreistage und andere Veranstaltungen,
 - m) Sonstige Ausgaben und Verpflichtungen.

C. Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme am Spielbetrieb sind Meldegelder gemäß den Durchführungsbestimmungen zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Meldegelder wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit vor Beginn einer Saison (spätestens bis Ende I. Quartal eines Jahres) überprüft und festgelegt.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die sich aus den Ordnungen und Satzungen des DHB, des Landesverbandes und des Handballkreises ergebenden Gebühren und Geldbußen zu zahlen.
- (5) Die Kosten für die Geschäftsstelle des Handballkreises wird auf alle Mitgliedsvereine umgelegt. Diese beträgt aktuell 70,- € pro Quartal und Mitgliedsverein.
- (6) Der Vorstand Finanzen verschickt Quartalsrechnungen in Textform an die Mitgliedsvereine.
- (7) Diese Quartalsrechnungen sind binnen 4 Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, mahnt der Vorstand Finanzen den säumigen Verein unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, wird die Seniorenabteilung des Vereins für den Spielbetrieb so lange gesperrt, bis die Zahlung erfolgt ist.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

D. Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Alle gewählten und berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) die berufenen Mitarbeiter im Spielausschuss, Jugendausschuss und Schiedsrichterausschuss,
 - c) die gewählten Mitglieder des Kreisspruchausschusses bzw. des Vereinsgerichts,
 - d) die Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
 - e) die Betreuer der Kreisauswahlmannschaften,
 - f) weitere vom Kreisvorstand ernannte Mitarbeiter.
- (2) Für diese ehrenamtlichen Mitarbeiter besteht zur Wahrnehmung von Aufgaben des Handballkreises ein Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG), sofern eine Vereinbarung gemäß D. (5) geschlossen wurde.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.
- (4) Für ordnungsgemäß einberufene Tagungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse (§ 9 der Kreissatzung), der vom Kreisvorstand angesetzten Termine und Veranstaltungen, für Verhandlungen des Kreisspruchausschusses oder des Vereinsgerichts, für vom Jugendausschuss angesetzte Termine der Auswahlmannschaften wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) 13,00 € bei Ausbleibzeiten von bis zu 4 Stunden,
 - b) 16,00 € bei Ausbleibzeiten von über 4 bis 6 Stunden,
 - c) 18,00 € bei Ausbleibzeiten von über 6 bis 8 Stunden,
 - d) 21,00 € bei Ausbleibzeiten von über 8 bis 10 Stunden,
 - e) 23,00 € bei Ausbleibzeiten von über 10 Stunden,
 - f) 10,00 € bei Online – Konferenzen.
- (5) Ehrenamtliche Mitarbeiter gemäß (1) b, d, e, f können ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie mit dem Handballkreis eine „Vereinbarung über eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages“ geschlossen haben, oder auf eine Vergütung verzichten.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

E. Bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Geschäftsstelle kann von einem Mitarbeiter geführt werden. Die Arbeits- und Vergütungsform sowie die steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Abgaben richten sich nach den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.
- (2) Die Ausbildung der Schiedsrichter übernehmen Schiedsrichterausbilder (Schiedsrichterlehrwarte) in geringfügiger Beschäftigung als Übungsleiter im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG). Die Vergütung für eine Lehrveranstaltung von durchschnittlich 2 Stunden beträgt 25,- €.
- (3) Das Training der Kreisauswahlmannschaften übernehmen nebenberufliche, selbständige Übungsleiter in freiberuflicher Tätigkeit. Sie müssen in Besitz einer gültigen C-Lizenz (oder höher) des Deutschen Handballbundes sein, und Sorge dafür tragen, dass diese für die Dauer der Tätigkeit gültig bleibt. Die Honorarsätze richten sich nach der Trainerlizenz. Bei einer C-Lizenz wird ein Honorar von 25,- € pro Trainingseinheit zu Grunde gelegt, bei einer B-Lizenz 30,- € und bei einer A-Lizenz 35,- €. Ein zusätzliches Fahrgeld wird nicht gezahlt. Selbständige Übungsleiter können ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie mit dem Handballkreis einen „Freier – Mitarbeiter – Vertrag“ geschlossen haben.

F. Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen wird für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter (siehe D. (1)) einheitlich geregelt.
- (2) Portogebühren und Büromaterial werden nach Beleg abgerechnet.
- (3) Telefonkosten können wahlweise nach Einzelnachweis oder als Pauschale abgerechnet werden. Die Pauschale beträgt 30% der jeweiligen Flatrate oder 10,- € pro Monat.
- (4) Internetkosten können wahlweise nach Einzelnachweis oder als Pauschale abgerechnet werden. Die Pauschale beträgt 30% der jeweiligen Flatrate oder 10,- € pro Monat.
- (5) Fahrtkosten: Für Fahrten zu Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen oder als Beauftragter des Handballkreises zu Spielen oder Terminen werden die Fahrpreise für Bus und Bahn der 2. Klasse erstattet (Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur entsprechend vorgelegter Fahrtbelege abgerechnet. Bei Tickets für Vielfahrer (z.B. SchokoTicket) kann der Preis für das Einzelticket der entsprechenden Preisstufe abgerechnet werden). Wer einen PKW benutzt, erhält für jeden auf kürzester Strecke gefahrenen Kilometer eine Fahrtkostenpauschale von 0,30 € und für jeden Mitfahrer zusätzlich 0,05 €. Es ist immer zu prüfen, ob Fahrgemeinschaften möglich sind.
- (6) Erstattungen von Auslagen und Fahrgeldern sind beim Vorstand Finanzen quartalsweise über den Abrechnungsbogen des Handballkreises bis zum 5. des Folgemonats einzureichen. Dieser prüft die Richtigkeit und veranlasst die Auszahlung.

Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Finanzordnung nach § 24 (1) Nr. 1 der Vereinssatzung

Stand 26.05.2022

G. Spielleitungsentschädigung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Spielleitungsschädigungen an Schiedsrichter und die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichterbeobachter (SR-Coaches/-Betreuer) werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter im Spielbetrieb des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. betragen:
- a) Meisterschaftsspiele:

Senioren	25,00 €
Jugend (E- bis A-Jugend)	22,00 €
Ausgefallene Spiele (Ausbleibezeit)	16,00 €
 - b) Turniere:

bis 5 Stunden Dauer	50,00 €
ab 5 Stunden Dauer	zusätzlich 10,00 Euro je Stunde
 - c) Freundschaftsspiele: inkl. Fahrtkosten 30,00 €
 - d) Wochentagszuschlag (Mo. – Fr.) 10,00 €
- (3) Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter (SR-Coaches/-Betreuer):
Je Spiel (Jugend und Senioren) 15,00 €.
- (4) Bei einem gemeinsamen Spielbetrieb mit anderen Kreisen können die in Absatz 2 genannten Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter abweichen, wenn dies für den Spielbetrieb der jeweiligen Liga/Klasse mit dem Kreis/den Kreisen vereinbart wurde. Für die Entscheidung/Zustimmung gilt auch Absatz 1.
- (5) Die Spielleitungsentschädigung an Schiedsrichter sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb vor Beginn der Saison zu veröffentlichen.

H. Inventar

- (1) Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Finanzen eine Inventarliste zu führen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) In besonderen Fällen können Mitgliedern des Vorstandes und Mitarbeitern in den Ausschüssen vom Handballkreis angeschaffte Arbeitsmittel (z.B. Laptop) zur Verfügung gestellt werden, die ausschließlich für die Arbeit für den Handballkreis genutzt werden dürfen.

I. Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ist am 26.05.2022 vom Kreisvorstand des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. beschlossen worden und tritt zum 01.07.2022 in Kraft.